

Informationsblatt
zur
Selbständigkeit des Reiseleiters

Die nachstehenden Ausführungen sollen eine kleine Orientierungshilfe sein, für das Verfahren in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen als selbständigen Reiseleiter und dem Bayerischen Pilgerbüro als Reiseveranstalter.

Unsere Ausführungen sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzen nicht die Beratung durch Ihren persönlichen Steuerberater.

Wir möchten Ihnen diverse Informationen zum Steuer- bzw. Sozialversicherungsrecht bzw. zu Ihren Rechten und Pflichten als selbständiger Reiseleiter geben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Honorare von Ihnen selbst zu versteuern sind und ggf. auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden müssen.

1. Steuerrecht:

1.1. Allgemeines:

a) Erklärungspflicht:

Die selbständige Tätigkeit des Reiseleiters wird als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. Es besteht die Pflicht, die gewerbliche Tätigkeit bei dem Gewerbeamt (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) anzumelden. Nach unseren Informationen übermitteln die Gewerbeämter die Gewerbeanmeldungen an die Finanzämter. Der „Fragebogen über die Anmeldung eines Gewerbebetriebs“ wird dann automatisch an den Steuerpflichtigen versandt.

Die *Versteuerung* der gewerblichen Einkünfte liegt in der Zuständigkeit des Unternehmers, d.h. in *Ihrem* Verantwortungsbereich. Die Einkünfte und die Umsätze aus der gewerblichen Tätigkeit als Reiseleiter sind in den Steuererklärungen anzugeben.

b) Aufzeichnungspflicht:

Der selbständig tätige Reiseleiter hat sämtliche Betriebseinnahmen und –ausgaben aufzuzeichnen und zu belegen. Die Belege sind für 10 Jahre aufzubewahren. Je nach Umfang der Tätigkeit besteht ggf. Buchführungspflicht (**nur** bei einem Gewinn größer als € 60.000,-- pro Jahr) (§ 241a HGB).

Am Ende des Jahres ist der Gewinn bzw. Verlust durch den Selbständigen oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Steuerberater) zu ermitteln.

c) Abrechnungspflicht:

Über die ausgeführten Tätigkeiten hat der Unternehmer mittels einer Rechnung abzurechnen.

Ein Rechnungsformular/-muster finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben, bzw. wird zusätzlich den jeweiligen Reiseunterlagen beigelegt. Eine handschriftliche Rechnung (mit Durchschlag) genügt.

Folgende Angaben muss die Rechnung enthalten:

- laufende Rechnungsnummer
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Art und Umfang der Leistung

- Zeitpunkt über die Ausführung der Leistung
 - Entgelt (Nettobetrag) für die Leistung
 - Steuerbetrag und Steuersatz (*Ausweis der Umsatzsteuer entfällt bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung*)
 - Steuernummer oder USt-ID-Nummer
- d) Abgabepflicht: Abgabefrist für das Steuerjahr 2022: 30. Sept. 2023 (02. Okt.2023)
Die Steuererklärungen sind bis zum 31. Juli des Folgejahres bei dem jeweils zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Abgabefrist kann – durch formlosen Antrag – verlängert werden. Bei Mithilfe eines Steuerberaters ist die Steuererklärung bis zum 31. Juli 2024 des Folgejahres abzugeben.
- e) Steuerarten:
Von den folgenden Steuerarten ist der selbständig tätige Reiseleiter betroffen:
- Einkommensteuer
 - Gewerbesteuer (erst ab einem Gewerbeertrag von € 24.500.-- p.a.)
 - Umsatzsteuer, nur wenn die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht zum Tragen kommt; vgl. nachstehende Hinweise 1.4.

Wir gehen davon aus, dass bei den meisten unserer Reiseleiter keine Gewerbe- und Umsatzsteuer anfallen wird.

1.2. Einkommensteuer:

Die Einkünfte aus der Reiseleitertätigkeit (Gewinn- oder Verlust) sind neben ggf. weiteren Einkünften in der Einkommensteuererklärung zu erklären. Die Höhe der Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig (Höhe der gesamten Einkünfte, individueller Steuersatz etc.)

Zur Ermittlung des Gewinns aus der Reiseleitertätigkeit gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Einnahmen-/Überschussrechnung** oder
- Betriebsvermögensvergleich (Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung)

Für die meisten Reiseleiter kommt vermutlich die erste Gewinnermittlungsart – *die sog. **Einnahmen-/Überschussrechnung*** – zur Anwendung. Bei dieser Art der Gewinnermittlung werden lediglich die im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen bzw. abgeflossenen Betriebsausgaben berücksichtigt.

Zur Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind Sie nur verpflichtet, wenn Ihr Gewinn über EUR 60.000.-- im Jahr liegt. Die Möglichkeit, den Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, besteht ebenfalls.

Als Betriebsinnahmen sind sämtliche Einnahmen aus der Reiseleitertätigkeit zu erfassen.

Nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind die Kosten der privaten Lebensführung.

1.3. Gewerbesteuer:

Die Tätigkeit des selbständig tätigen Reiseleiters unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird bei natürlichen Personen erst ab einem Gewerbeertrag (entspricht in der Regel dem Gewinn) **ab € 24.500.-- € erhoben**.

Wir gehen davon aus, dass vermutlich für die meisten unserer Reiseleiter keine Gewerbesteuer erhoben wird.

1.4. Umsatzsteuer:

Unternehmer, die im Kalenderjahr nur geringe Umsätze tätigen, können unter bestimmten Voraussetzungen die Regelungen für Kleinunternehmer anwenden.

Hat der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen und wird er im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.“

In der Rechnung darf der Unternehmer die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen, ansonsten schuldet er diese.

D.h., wenn Sie als Reiseleiter unter € 22.000,-- Umsatz p.a. bleiben, entfällt i.d.R. der Umsatzsteuerausweis auf dem Rechnungsformular. (§ 19 UStG)

Kleinunternehmer haben allerdings die *Möglichkeit* zur normalen Umsatzsteuer zu optieren. Dann ist die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. An die Option ist der Unternehmer für *fünf* Jahre gebunden.

Allgemeine Informationen zur USt:

Grundsätzlich sind alle Lieferungen und Leistungen eines Unternehmers umsatzsteuerbar und im Regelfall auch umsatzsteuerpflichtig. Steuerbefreiungen sind in § 4 UStG geregelt. Der Regelsatz bei der Umsatzsteuer beträgt zur Zeit 19% des Nettobetrags.

Kommt die Kleinunternehmerregelung nicht zum Tragen gilt:

Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, kann der Unternehmer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. Dies gilt nur, soweit die zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen für sein Unternehmen (z.B. Reiseleitertätigkeit) ausgeführt wurden.

Die an das Finanzamt abzuführende Steuer berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{r} \text{Umsatz} \times \text{Steuersatz} = \text{Umsatzsteuer} \\ \text{abzüglich} \quad \quad \quad \underline{\text{- Vorsteuer}} \\ \quad \quad \quad \quad \quad \quad = \text{USt-Schuld} \end{array}$$

2. Sozialversicherungsrecht:

Auf Anfrage beim Rentenversicherungsträger, ob die Tätigkeit als Reiseleiter für das Bayerische Pilgerbüro als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung einzustufen ist, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Schreiben vom 30. April 2001 entschieden, dass diese Reiseleitertätigkeit als **selbständige Tätigkeit** zu beurteilen ist.

Die selbständig ausgeübte Tätigkeit ist im Regelfall von der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen, Unfall- und Pflegeversicherung freigestellt. D.h. es besteht keine Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer.

Wird die selbständige Reiseleitertätigkeit **neben** einer hauptberuflichen abhängigen Tätigkeit (z.B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber – z.B. Angestellte, Beamte) ausgeübt und beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der Hauptbeschäftigung mehr als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit (i.d.R. mehr als 20 Stunden wöchentlich) und übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt der Hauptbeschäftigung mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (€ 1697,50 €, Stand 2023) **so ist wie bisher die nebenberufliche selbständige Tätigkeit sozialversicherungsfrei**. Dies gilt auch dann, wenn der nebenberufliche Selbständige nur für *einen* Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

Übt der Reiseleiter seine hauptberufliche selbständige Tätigkeit, (jemand arbeitet z.B. nur als Reiseleiter) auf Dauer im Wesentlichen (5/6 seines Umsatzes) gegenüber einem

Auftraggeber aus und beschäftigt er regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, kann eine *arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit* vorliegen. Mit der Folge, dass **für den arbeitnehmerähnlichen Selbständigen Rentenversicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Rentenversicherungsbeiträge sind ausschließlich vom Selbständigen in voller Höhe aufzubringen. Mögliche Befreiungsanträge sind von dem Selbständigen selbst zu stellen.

3. Zusammenfassung:

Die Tätigkeit als selbständiger Reiseleiter ist mit einigen **Pflichten** verbunden. Der Selbständige hat für die Besteuerung seiner Einkünfte selbst Sorge zu tragen. Eine pauschale Versteuerung durch den Auftraggeber (hier das bp) ist nicht möglich. Dafür besteht für den Selbständigen die Möglichkeit alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Ausgaben und Aufwendungen steuermindernd von den Einnahmen abzusetzen. Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Sozialversicherung.

Erfüllt ein Selbständiger die Kriterien des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen (z. B. Reiseleiter ist im Wesentlichen für **einen** Arbeitgeber tätig) so besteht für ihn die gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Befreiungsanträge von der Rentenversicherungspflicht hat der Selbständige selbst zu beantragen.

Anmerkung:

Die o.g. Ausführungen geben die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auffassung des Bayerischen Pilgerbüros e.V. wieder. Da es sich nur um einen groben Überblick über die sehr komplexen Regelungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts handelt, kann es je nach Einzelfall zu abweichenden Beurteilungen kommen.

Stand: Januar 2023